

füllung eine *Gesetzesverletzung* bedeuten würde, z. B. Manipulierung von Beweismitteln, illegale Übermittlung von Post an Untersuchungshäftlinge. Besteht der Mandant auf einer Verletzung der Gesetze, so führt dies in der Praxis zur Ablehnung des Mandats bzw. zur Niederlegung der Verteidigung. Handelt es sich um keine Straftat, für die nach § 225 StGB eine Anzeigepflicht besteht, fallen dem Verteidiger anvertraute oder bekannt gewordene Tatsachen unter sein Berufsgeheimnis, dessen Verletzung strafrechtliche Folgen hat (§ 136 StGB). Unter den Voraussetzungen des § 27 ist der Verteidiger zur Aussageverweigerung berechtigt und verpflichtet.

Die Funktion des Verteidigers darf nicht mit der des gesellschaftlichen Verteidigers identifiziert werden. Gemeinsam ist ihnen, daß sie das Recht und die Pflicht haben, alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände konsequent vorzubringen. Beide tragen zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens bei und handeln nicht nur im individuellen Interesse des Beschuldigten und Angeklagten, sondern zugleich im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Der grundlegende Unterschied zwischen ihnen liegt darin, daß der Rechtsanwalt als Verteidiger unmittelbar und berufsmäßig für den Angeklagten auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages bzw. einer bindenden gerichtlichen Entscheidung tätig wird, während der gesellschaftliche Verteidiger in unmittelbar gesellschaftlichem Auftrag eines Kollektivs oder einer gesellschaftlichen Organisation, unabhängig vom Willen des Beschuldigten bzw. Angeklagten handeln kann. Folgerichtig können die Bestimmungen über die Tätigkeit des Rechtsanwalts generell und speziell als Verteidiger auf den gesellschaftlichen Verteidiger nicht angewandt werden. Die Mitwirkung des gesellschaftlichen Verteidigers als eine Form der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren trägt zur Verteidigung des Beschuldigten bzw. Angeklagten bei.²⁰ Der Beschuldigte bzw. Angeklagte hat jedoch keine gesetzliche Möglichkeit, zu verlangen, daß ein gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt wird.

Nach § 62 hat jeder Beschuldigte und jeder Angeklagte das Recht auf freie Wahl eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwalts. Ob sie von diesem Recht Gebrauch machen, hängt grundsätzlich von ihnen selbst ab. Nur in den in § 63 Abs. 1 geregelten Fällen können sie nicht auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten (§ 63 Abs. 5). Die

Verzichtsmöglichkeit ist ein Ausdruck des Rechts des Beschuldigten oder Angeklagten, selbst darüber zu entscheiden, ob er sich allein verteidigen möchte oder sich der Hilfe eines Verteidigers bedienen will. Die Organe der Strafrechtspflege empfehlen weder den Verzicht auf die Bestellung eines Verteidigers, noch raten sie von der Wahl eines Verteidigers ab, weil sie damit die Verteidigungsrechte des Beschuldigten und Angeklagten beeinträchtigen würden. Die Beschuldigten und Angeklagten haben eigenverantwortlich und selbständig — nachdem sie von den Organen der Strafrechtspflege über ihre Rechte belehrt wurden (z. B. § 61 Abs. 2) — über die Wahrnehmung ihrer Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte im Strafverfahren zu entscheiden.

Neben der Möglichkeit, sich selbst einen Rechtsanwalt als Verteidiger auszuwählen, kann das örtlich und sachlich zuständige Gericht einen *Verteidiger bestellen* (§§ 63 und 72). Der Angeklagte und auch der Staatsanwalt können die Bestellung eines Verteidigers bei Gericht beantragen. Der Staatsanwalt soll — wenn erforderlich — gemäß § 63 Abs. 3 einen derartigen Antrag schon im Ermittlungsverfahren stellen. Dieses Antragsrecht des Staatsanwalts entspricht sowohl der gesellschaftlichen Bedeutung der Mitwirkung eines Verteidigers am Strafverfahren als auch seiner eigenen, allseitigen Verantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit. In Strafverfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten (Militärobergerichten) und erster sowie zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht ist dem Angeklagten stets ein Verteidiger zu bestellen, sofern er selbst keinen gewählt hat (notwendige Verteidigung). In diesen Fällen kann der Angeklagte auch nicht rechtsverbindlich auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten (§ 63 Abs. 5). Dies folgt nicht zuletzt aus der Bedeutung der in diesen Verfahren zu behandelnden Strafsachen. Weiterhin hat das Gericht einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache es erfordert, d. h. wenn diese in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht so

20 Vgl. K.-H. Beyer/H. Naumann, Die Mitwirkung der Werk tätigen am Strafverfahren, Berlin 1966, S. 52 ff.